

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB230632-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Castrovilli, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Ohnjec und Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Gitz

## Urteil vom 8. November 2024

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache Urkundenfälschung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 21. September 2023 (DG220193)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2022 (Urk. 24) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 56 S. 98 ff.)

1. Die Beschuldigte ist schuldig
  - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie
  - der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB.
  
2. Die Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf
  - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend
    - den 27. Oktober 2021 für B.\_\_\_\_\_,
    - den 2. November 2021 für C.\_\_\_\_\_,
    - den 6. November 2021 für B.\_\_\_\_\_,
    - den 18. November 2021 für B.\_\_\_\_\_,
    - den 25. November 2021 für B.\_\_\_\_\_,
    - den 13. Dezember 2021 für D.\_\_\_\_\_,
    - den 20. Dezember 2021 für E.\_\_\_\_\_ und
    - den 4. Januar 2022 für F.\_\_\_\_\_ sowie
  - der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB betreffend
    - den 16. Oktober 2021 bei G.\_\_\_\_\_ für «H.\_\_\_\_\_» und

- ca. anfangs April 2022 bei I. \_\_\_\_\_ für sich selbst.
3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 21 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 129 Tage durch Haft erstanden sind.
  4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
  5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden der Beschuldigten oder ihrer Verteidigung nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:
    - Apple iPhone (Asservat-Nr. A016'066'174)
    - Laptop Apple MacBook Pro inkl. Etui Marke Freitag und Netzadapter, Seriennummer 1 (Asservat-Nr. A016'066'196)
    - Div. Postquittungen (Asservat-Nr. A016'066'209)
    - Apple iPad, Seriennummer 2 (Asservat-Nr. A016'066'232)
    - Div. Unterlagen Impfzentren und Notizen (Asservat-Nr. A016'066'243)
    - Div. Quittungen (Asservat-Nr. A016'066'389)
    - Impfbzertifikat lautend auf A. \_\_\_\_\_ vom 18.01.2022 (Asservat-Nr. A016'066'390).

Werden die vorstehenden Gegenstände innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung oder gutscheinenden Verwendung überlassen.

Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden der Lagerbehörde zur Verwertung überlassen:
  - Portemonnaie, Marke Burberry, schwarz, in Originalschachtel (Asservat-Nr. A016'066'254)
  - Handtasche, Marke Gucci, grau-beige (Asservat-Nr. A016'066'265)

- HighHeels, Marke Saint Laurent, schwarz, Grösse ...  
(Asservat-Nr. A016'066'276)
- Handtasche, Marke Louis Vuitton in Originalschachtel  
(Asservat-Nr. A016'066'312)
- Handtasche, Marke Louis Vuitton (Asservat-Nr. A016'066'323)
- Handtasche, Marke Gucci, beige-braun (Asservat-Nr. A016'066'345)
- Portemonnaie, Marke Louis Vuitton, braun-rot  
(Asservat-Nr. A016'066'356).

Der Verwertungserlös wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

7. Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit pauschal Fr. 29'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	7'000.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	2'400.–	Fernmeldedienstleistungen
Fr.	29'000.–	amtliche Verteidigung.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 58 S. 1 f., Urk. 73 S. 1; Prot. II S. 8)

1. Vor Erlass eines zweitinstanzlichen Urteils sei die Staatsanwaltschaft See/Oberland anzuhalten, das Verfahren betreffend den Vorwurf der Fälschung und des Verkaufs von Impf- und Genesenzertifikaten einzustellen und sich betreffend Kostenaufgabe zu äussern.
2. A.\_\_\_\_\_ sei von sämtlichen gemäss Urteils-Dispositiv Ziffer 1 verbleibenden Vorwürfen der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 24 StGB vollumfänglich freizusprechen.
3. Es seien die mit Verfügung vom 27. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände resp. Asservate-Nr. A016'066'254, A016'066'312 und A016'066'345 der Mutter von A.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, herauszugeben. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände resp. Asservate-Nr. A016'066'265, A016'066'276, A016'066'323 und A016'066'356 seien A.\_\_\_\_\_ herauszugeben.
4. A.\_\_\_\_\_ sei für die zu Unrecht erstandene U-Haft mit Fr. 25'000.– zzgl. 5% Zins seit 12. April 2022 zu entschädigen.
5. A.\_\_\_\_\_ sei für den durch die U-Haft erlittenen Verdienstausfall mit insgesamt Fr. 26'000.– zzgl. 5% Zins seit 12. April 2022 zu entschädigen.
6. Die Kosten des erst- sowie zweitinstanzlichen Verfahrens seien ausgangsgemäss zu regeln.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft See/Oberland:

(Urk. 61)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

## Erwägungen:

### **I. Verfahrensgang**

1. Mit Eingabe vom 27. September 2022 erhob die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) Anklage gegen A.\_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Zürich (Urk. 24). Der Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem Entscheid vom 21. September 2023 (Urk. 56 S. 3-6).

2. Die Vorinstanz führte die Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in einer gemeinsamen Hauptverhandlung am 11. September 2023 durch das Kollegialgericht durch und beurteilte diese gemeinsam (Prot. I S. 2-90; Urk. 56 S. S. 3 f.). Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 21. September 2023 wurde den Parteien am 26. September 2023 mündlich eröffnet (Prot. I S. 83-90, Urk. 56 S. 5 f.). Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteil in mehreren Anklagepunkten schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten. Ihre übrigen Entscheidungen lassen sich dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv entnehmen (Urk. 56 S. 98 ff.).

3. Die Beschuldigte liess mit Eingabe vom 5. Oktober 2023 innert Frist Berufung anmelden (Urk. 52). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 53 = Urk. 56; Urk. 55/2) liess die Beschuldigte am 29. Dezember 2023 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61).

4. Am 18. März 2024 wurde zur gemeinsamen Berufungsverhandlung mit den Berufungsklägern E.\_\_\_\_\_ (SB230631) und G.\_\_\_\_\_ (SB230629) auf den 8. November 2024 vorgeladen (Urk. 49).

5. Mit Präsdiavalverfügung vom 9. April 2024 wurden in Gutheissung des Beweisantrags der Verteidigung die Verfahrensakten in Sachen Staatsanwaltschaft gegen C.\_\_\_\_\_ (Geschäftsnummern GG220274 und SB230083) beigezogen (Urk. 58, Urk. 64). Sodann wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass ein

formeller Beizug der Akten aus den Parallelverfahren betreffend G.\_\_\_\_ (SB230629) und E.\_\_\_\_ (SB230632) angeordnet werde (Urk. 69).

6. Zur Berufungsverhandlung vom 8. November 2024 erschienen die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_ in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X2.\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_ (Prot. II S. 4).

## **II. Prozessuales**

### **A. Umfang der Berufung**

1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. EUGSTER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Auflage 2023, Art. 402 N 1 f.).

2. Die Beschuldigte beantragt mit ihrer Berufung einen vollumfänglichen Freispruch. Sie ficht somit vorab die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 3 bis 4 (Strafe), 6 (Verwertung von Gegenständen) sowie die Kostenaufgabe gemäss den Dispositivziffern 9 bis 10 an (Urk. 58; Prot. II S. 6 f.). Unangefochten sind demnach die Dispositivziffern 2 (Freisprüche), 5 (Herausgabe von Gegenständen), 7 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 8 (Kostenfestsetzung). Der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab festzustellen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 StPO und Art. 437 StPO sowie Art. 404 StPO).

3. In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

## B. Formelles

1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, ohne dass dies explizit Erwähnung findet.

2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2, mit Hinweisen).

## C. Antrag auf Anweisung der Staatsanwaltschaft zur teilweisen Verfahrenseinstellung

1. Die amtliche Verteidigung beantragt – im Gegensatz zu ihren Anträgen vor Vorinstanz und in der Berufungserklärung (Urk. 58 S. 3 f.) – in der Berufungsverhandlung ausdrücklich nicht mehr, dass das Verfahren vorgängig zwecks Einstellung des Vorwurfs der mehrfachen Fälschung und des Verkaufs von Impf- und Genesenen-Zertifikaten im Zeitraum vom 6. September 2021 bis 7. Dezember 2021 und zwecks Regelung der hierauf entfallenden Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei (Prot. II S. 8 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung modifizierte die Verteidigung ihren ursprünglichen Antrag dahingehend, dass die Staatsanwaltschaft vor Erlass eines zweitinstanzlichen Urteils anzuhalten sei, das Verfahren betreffend mehrfache Fälschung und Verkauf von Impf- und Genesenen-Zertifikaten einzustellen und sich betreffend Kostenaufgabe zu äussern. Zur Begründung brachte die Verteidigung zusammengefasst vor, dem ur-

sprünglichen Vorwurf der Fälschung von Impf- und Genesenen-Zertifikate liege ein anderer Lebenssachverhalt zugrunde als demjenigen gemäss Anklageschrift. Sollte eine in diesen Vorwurf involvierte Person erneut ins Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten, würde auch die Beschuldigte wieder ins Visier der Strafverfolgungsbehörden genommen. Sodann entfalle ein Grossteil der Aufwendungen der amtlichen Verteidigung sowie der Untersuchung auf den anfänglichen Vorwurf betreffend Fälschung von Impf- und Genesenen-Zertifikaten, weshalb diese Kosten der Beschuldigten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entschädigen seien (Prot. II S. 8 f., S. 35 f., S. 38 f.).

2. Die Untersuchung gegen die Beschuldigte wurde zunächst wegen des Tatverdachts geführt, Impf- und Genesenen-Zertifikate unrechtmässig erstellt und verkauft zu haben (Urk. 1/1 S. 7). Sie war in diesem Zusammenhang vom 12. April 2022 bis zum 18. August 2022 in Untersuchungshaft (Urk. 17/8; Urk. 17/10; Urk. 17/21; Urk. 17/26). Angeklagt wurde schliesslich die unrechtmässige Ausstellung von SARS-CoV-2-Testzertifikaten (Urk. 24). Vorab hat die Vorinstanz zutreffend erkannt (Urk. 56 S. 6), dass für den Entscheid, ob eine Einstellung, eine Anklage oder ein Strafbefehl ergehen soll, alleine die Staatsanwaltschaft zuständig ist (vgl. LANDSHUT/BOSSHARD in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 319 N 4). Eine diesbezügliche Anweisung des Gerichts an die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Antrag der Verteidigung ist bereits daher abzuweisen. Die untersuchten Handlungen richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut (Fälschung von Urkunden) und es ging jeweils um die Ausstellung wahrheitswidriger Zertifikate im Zusammenhang mit den Covid-Massnahmen. Mit der Anklageerhebung betreffend Fälschung von SARS CoV-2-Testzertifikaten hat die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht, dass sich der ursprüngliche Tatverdacht betreffend Fälschung und Verkauf von Impf- und Genesenen-Zertifikaten nicht erhärten liess. Dennoch wäre eine formelle Einstellung des Verfahrens betreffend diesen Untersuchungskomplex das korrekte Vorgehen gewesen. Wie vorstehend ausgeführt, besteht jedoch keine Weisungsbefugnis des Gerichts gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der (teilweisen) Einstellung eines Strafverfahrens. Im vorliegenden Verfahren kann jedenfalls im Falle eines Schuldspruchs in Anwendung von

Art. 51 StGB die Haft umfassend angerechnet werden. Eine Tatidentität ist dabei nicht erforderlich. Weiter wird auch bei einem Schuldspruch zu prüfen sein, ob es sich rechtfertigt, einen Teil der Untersuchungskosten (inkl. entsprechende Kosten der amtlichen Verteidigung) bei der Kostenaufgabe auf die Staatskasse zu nehmen, falls diese nicht in einem engen Zusammenhang mit den angeklagten Vorwürfen stehen und nicht erforderlich gewesen wären.

### III. Schuldpunkt

#### A. Ausgangslage

1. Zum detaillierten Anklagevorwurf ist auf die dem Urteil angeheftete Anklageschrift zu verweisen (Urk. 24). Verkürzt zusammengefasst wird der Beschuldigten zunächst zur Last gelegt, 52 wahrheitswidrige SARS-CoV-2-Testzertifikate ausgestellt zu haben. Dabei habe sie gewusst oder zumindest annehmen müssen, dass sich die fraglichen Personen nicht bei einer offiziellen Teststelle von einer Fachperson auf SARS-CoV-2 hätten testen lassen. Weiter habe sie G.\_\_\_\_\_ angestiftet, solche wahrheitswidrigen Testzertifikate für sich und andere Dritte auszustellen. Schliesslich habe sie auch I.\_\_\_\_\_ in gleicher Weise angestiftet und das von ihm für sie ausgestellte Zertifikat bei einer Reise nach K.\_\_\_\_\_ [Vereinigte Arabische Emirate] im April 2022 verwendet. Damit habe sie sich der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB bzw. der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig gemacht (Urk. 24).

2. Für das Verständnis ist auszuführen, dass die Beschuldigte damals bei der L.\_\_\_\_\_ AG – später bei der M.\_\_\_\_\_ AG – arbeitete, welche schweizweit Teststellen betrieb und Covid-Tests durchführte. Sie arbeitete gemäss ihren Angaben meistens auch vor Ort in den Testzentren, wo sie für die Personaleinsatzplanung verantwortlich war (Urk. 3/3 F/A 45). Sie war in der Lage, über ein Creator-Account bzw. über das Programm Apotest Testzertifikate (des Bundes) auszustellen (Urk. 3/3 F/A 141-142).

3.1. Die Beschuldigte hat grundsätzlich anerkannt, für enge Bekannte und Verwandte Testzertifikate ausgestellt (und ihnen verschickt) zu haben. Es sei so gewesen, dass ein paar enge Bekannte von ihr gewusst hätten, dass sie in einem Testcenter arbeite. Diese hätten sie dann angeschrieben oder gefragt, ob sie ihnen ein Testzertifikat ausstellen könne. Es sei aber immer die Rede davon gewesen, dass sie selber getestet gewesen seien oder sich vor Ort an den Teststellen hätten testen lassen. Sie hätten ihr einfach die Daten geschickt, dass es schneller gehe. Die Rede sei von etwa 10 Personen. Das seien Testzertifikate, die nur 24 Stunden gültig gewesen seien. Geld habe sie dafür nie erhalten. Sie habe es nur aus "gutem Willen" gemacht (Urk. 3/3 F/A 139, 143). Nachdem sie in dieser Einvernahme zunächst noch meinte, sie denke, man dürfe gestützt auf einen Selbsttest ein Testzertifikat ausstellen (Urk. 3/3 F/A 139-140), gab sie in der Fortsetzung der Einvernahme am nächsten Tag zu Protokoll, sie könne darauf keine Antwort geben. Sie vermute "leider nein", wisse es aber nicht genau. Sie denke, dass dieser Test (Selbsttest) ein gültiges Resultat liefere. Wenn er positiv gewesen sei, habe man das Resultat mit einem PCR-Test bestätigen können (Urk. 3/3 F/A 143-144). Weiter gab die Beschuldigte an, dass man manchmal über eine halbe Stunde habe warten müssen, bis das Zertifikat ausgestellt worden sei (Urk. 3/3 F/A 145). Sie habe die Testzertifikate ausgestellt, damit es schneller gehe und die anderen Personen nicht über eine halbe Stunde auf ihr Testzertifikat hätten warten müssen. Die Beschuldigte führte aus, gedacht zu haben, dass sich die anderen Personen im Vorfeld hätten testen lassen. Überprüft habe sie dies jedoch nicht. Die Beschuldigte gab in der Folge mehrfach im Wesentlichen an, gedacht zu haben, dass sich die fraglichen Personen im Vorfeld hätten testen lassen, wobei sie dies nicht überprüft habe und es nicht bestätigen könne. Auch sie selber habe sich vorgängig mit einem Selbsttest getestet (vgl. Urk. 3/3 F/A 136, 138, 143, 145, 182-184, 200-201, 210-211, 215-216, 234, 237, 259, 266; Urk. 3/4 F/A 5 f.; Urk. 4/1; Urk. 4/4-5).

3.2. Zusammengefasst anerkennt die Beschuldigte grundsätzlich, ca. 10 engen Bekannten und Verwandten mehrfach Testzertifikate ohne Entgelt ausgestellt zu haben. Dies "mit dem Wissen, dass diese sich im Vorfeld testen liessen". Ob diese Tests wirklich durchgeführt worden seien, wisse sie leider nicht. Sie selber habe sich vorgängig zu den einzelnen Testzertifikaten für sich jeweils testen lassen. Sie

wisse nicht, ob sie sämtlichen Personen gemäss Anklage Testzertifikate ausgestellt habe (vgl. Urk. 3/4 F/A 6 auf Vorhalt des Anklagevorwurfs; Urk. 3/3 F/A 143 und 266).

3.3. Der amtliche Verteidiger stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Urkundenfälschung nur dann vorliege, wenn gar kein Test gemacht wurde oder positiv getesteten Personen ein Zertifikat ausgestellt werde. Die Urkundenqualität des Testzertifikats bestehe darin, dass der Negativ-Status des Betroffenen mittels eines Tests bestätigt werde. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft bestätige das Zertifikat nicht, dass sich diese Person vorgängig an einer dafür zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson habe testen lassen. Die Verteidigung hebt hervor, dass es schweizweit keine einheitliche und beständige Regelung betreffend Testprozedere gegeben habe. Es könne daher dem Prozedere auch kein Urkundengehalt zukommen. Die Regelung sei in den Einzelheiten den Kantonen überlassen und ständigen Änderungen unterworfen gewesen. Gemäss der (erst) ab 1. Juli 2022 gültigen Version des Merkblattes des Kantons Zürich müsse die Ausstellung von Zertifikaten basierend auf dem Sars-Cov-2-Schnelltest zur Fachanwendung direkt durch das Testzentrum erfolgen. In den vorausgehenden Merkblättern stehe dazu nichts. Es sei also offenbar vorher erlaubt gewesen, dass Zertifikate nicht direkt am Stand, sondern anderswo ausgestellt wurden. Unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sei der strafrechtlich geschützte Urkundengehalt auf das Wesentliche zu beschränken, wozu das Testprozedere nicht gehöre. Weiter sei es so, dass Fachpersonen – die gemäss Anordnung Ende 2021 nur zehn Teststellen hätten führen dürfen (später 5) – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht selber testeten, sondern einfach die Oberaufsicht über die Teststellen hatten. Die amtliche Verteidigung vertritt weiter die Ansicht, es spreche nichts dagegen, dass sich die Mitarbeiter mit einer medizinischen Grundbildung oder einer Schulung für den Testbetrieb intern testeten und Zertifikate erhielten (Urk. 40 S. 2-9). Im Weiteren ging die Verteidigung auf die einzelnen Personen bzw. angeklagten Zertifikate ein und führte dazu aus, dass teilweise ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bestanden habe und die Beschuldigte davon habe ausgehen können, dass dieser Anspruch gerechtfertigt sei (und sich die anfragende Person getestet habe). Die Kurzfristigkeit der Anfragen spreche nicht für, sondern gegen einen fehlenden Test

und es ergebe sich aus den fraglichen Chats (teilweise) nicht, ob schlussendlich überhaupt ein Zertifikat erstellt worden sei (Urk. 40 S. 10-16).

4.1. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich der angeklagte Sachverhalt hinsichtlich der Ausstellung von acht (rechtswidrigen) Testzertifikaten nicht erstellen lasse. In den übrigen 44 Fällen erachtete sie die Ausstellung der angeklagten rechtswidrigen (negativen) Testzertifikate als erstellt. In Würdigung der Aussagen der Beteiligten und der – als Hauptbeweismittel dienenden – Chats auf iMessage kam die Vorinstanz bei den einzelnen Anfragen an die Beschuldigte für ein Testzertifikat zum Schluss, dass sie solche tatsächlich ausgestellt habe und sich die jeweiligen Personen vorgängig nicht an einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson hätten testen lassen. Die Vorinstanz prüfte vorab bei jeder der angeklagten Ausstellung von Testzertifikaten anhand der Chat-Nachrichtentexte und den IRC-Reporten (Telefonnummern), ob und wer und für welche Person ein Testzertifikat angefragt und ob ein solches von der Beschuldigten auch ausgestellt worden sei. Des Weiteren würdigte die Vorinstanz bei jeder Ausstellung aufgrund des Nachrichtentexts und der Umstände, ob davon auszugehen sei, dass sich die anfragende Person zuvor getestet habe (vgl. Urk. 56 S. 15-64).

4.2. Hinsichtlich der angeklagten Anstiftung von G.\_\_\_\_\_ zur Urkundenfälschung (Ausstellung von vier wahrheitswidrigen Testzertifikaten) durch die Beschuldigte ging die Vorinstanz in gleicher Weise vor und erachtete diese bis auf das Testzertifikat für "H.\_\_\_\_\_" als erstellt. Des Weiteren erachtete die Vorinstanz es zwar als erstellt, dass auch I.\_\_\_\_\_ dazu angestiftet worden sei, für G.\_\_\_\_\_ und die Beschuldigte Testzertifikate für die Reise nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] im April 2022 auszustellen, kam indessen zum Schluss, dass aus den vorliegenden Beweismitteln nicht hervorgehe, wer von den beiden I.\_\_\_\_\_ angestiftet habe. Die Vorinstanz erwog weiter, dass im April 2022 für eine Einreise nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein durfte, notwendig gewesen und es gerichtsnotorisch sei, dass das negative Testzertifikat von der Beschuldigten bereits für das Boarding in das Flugzeug habe vorgezeigt werden müssen (Urk. 56 S. 64-76).

4.3. In rechtlicher Hinsicht erwog die Vorinstanz, dass SARS-CoV-2-Testzertifikate geeignet und dazu bestimmt gewesen seien, einerseits das Testergebnis sowie andererseits die korrekte Durchführung eines Tests für die jeweilige Person zu beweisen. Solche seien (rechtmässig) erst nach der Durchführung eines korrekten Testablaufs durch eine Dritt- bzw. Fachperson ausgestellt worden. Da die (echten) Testzertifikate von der Beschuldigten ausgestellt worden seien, ohne dass sich die jeweiligen Personen im Vorfeld bei einer zugelassenen Teststelle von einer Fachperson hätten testen lassen – und die Beschuldigte wegen des fehlenden Testergebnisses nicht gewusst habe, ob die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Ausstellung auch tatsächlich einen negativen Covid-Testbefund vorweisen konnten –, habe der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht mit dem wirklichen übereinstimmt. Die Vorinstanz erwog insbesondere, dass das Testzertifikat auch bescheinige, dass sich die entsprechende Person in einem Testzentrum habe testen lassen, was hier nicht der Fall gewesen sei. Sie erwog weiter, dass ein negatives Testzertifikat einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest voraussetze und ein negativer Selbsttest zur Ausstellung eines Zertifikats nicht ausreichend gewesen sei. Sowohl der PCR-Test als auch der Antigen-Schnelltest würden durch eine Fachperson an einer dafür zugelassenen Teststelle durchgeführt. Nachdem dies vorliegend nicht der Fall gewesen sei, würden die von der Beschuldigten ausgestellten Testzertifikate echte, aber unwahre Urkunden darstellen. Sie würden wahrheitswidrig beurkunden, dass der korrekte Ablauf eines Tests an einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson eingehalten worden sei und die entsprechende Person einen negativen Testbefund aufgewiesen habe (Urk. 56 S. 76-87).

5. Anlässlich der Berufungsverhandlung erneuerte die amtliche Verteidigung ihre Ansicht und führt zusammengefasst aus, die Vorinstanz interpretiere die Chat-Nachrichten in höchst fragwürdiger und geradezu willkürlicher Weise. So erblicke sie ein Indiz darin, dass Personen die Beschuldigte angefragt hätten, ob sie Zertifikate ausstellen könne. Indem die Vorinstanz erwog, die Personen hätten die Beschuldigte nicht kontaktieren müssen, wenn sie sich hätten testen lassen, blende sie die teilweise geradezu chaotischen Verhältnisse an den Testständen gänzlich aus. Dass das System für die Zertifikate abgestürzt und Kunden nach dem Test

teilweise Stunden bis zum Erhalten des Zertifikates hätten warten müssen, werde einfach ignoriert. Die Vorinstanz schliesse sodann von späteren Vorgängen auf frühere Anfragen und sehe ein weiteres Indiz darin, dass einzelne Personen wie beispielsweise G.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ oder E.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte mehrfach um Zertifikate gebeten hätten und dass umgekehrt G.\_\_\_\_\_ mehrfach Zertifikate für die Beschuldigte ausgestellt habe. Rückschlüsse würden schliesslich nicht nur betreffend die Vorgänge der einzelnen Personen, sondern auch zwischen den Vorgängen verschiedener Personen gemacht. Ein Dankeschön werde dahingehend interpretiert, dass ohne Test ein Zertifikat ausgestellt worden sei, keine Chat-Antwort auf eine Frage heisse ebenfalls, dass ein Zertifikat ausgestellt worden sei, und zeitliche Verzögerungen würden als Basis für die Annahme genommen, die Personen hätten sich nicht testen lassen, zumal in der Zeit dazwischen doch ein Zertifikat auf legalem Weg hätte besorgt werden können. Es sei auch nicht zutreffend, dass die Beschuldigte das Ausstellen von Zertifikaten bei einzelnen Personen im Grundsatz nach anerkannt habe. Ausserdem würden die Aussagen der Beschuldigten und der Mitbeschuldigten ohne zureichende Begründung als Schutzbehauptungen abgetan. In subjektiver Hinsicht unterstelle die Vorinstanz der Beschuldigten pauschal, sie hätte regelmässig zumindest annehmen müssen, dass sich die andere Person nicht bei einer zugelassenen Teststelle von einer Fachperson habe testen lassen. Wenn jedoch die Grundlagen des strafbaren Handelns wie vorliegend teilweise im Machtbereich einer anderen Person liegen, so müsse erstellt werden, dass die Beschuldigte um diese Tatsachen zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes gewusst habe. Die Beschuldigte habe nicht x-beliebigen Personen Hand für eine "Abkürzung" geboten, sondern nur denjenigen, welchen sie vertraut habe. Ausserdem handle es sich bei der Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_ um Fachpersonen. Wenn es während der Freizeit bei ihr oder ihren Kollegen zu Problemen in Testzentren gekommen sei, hätten sie auch von der "Abkürzung" Gebrauch gemacht und G.\_\_\_\_\_ kontaktiert. Das heisse aber nicht automatisch, dass sie und ihre Kollegen sich nicht hätten testen lassen (Urk. 73 S. 3 ff.).

## B. Grundsätze der Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung, Beweismittel

1. Die Vorinstanz legte die massgebenden Grundsätze der Sachverhaltserstellung sowie die Beweiswürdigungsregeln zutreffend dar (Urk. 56 S. 8-11 und S. 13 f.). Die vorhandenen Beweismittel sind grundsätzlich uneingeschränkt verwertbar. Wenn, wie hier, für unmittelbar rechtserhebliche Punkte keine direkten Beweise vorliegen, ist der Nachweis anhand von Indizien, das heisst mit indirekten, mittelbaren Beweisen, zu führen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren «*Mosaik*», zu würdigen ist. Massgebend ist nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Beweise, welche für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offenlassen, sondern deren gesamthafte Würdigung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], a.a.O., Art. 10 N 27; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Auflage 2020, Rz. 1090).

2. Die massgeblichen Beweismittel wurden von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend aufgeführt (Urk. 56 S. 11 ff.). Es sind im Wesentlichen die Aussagen der Beschuldigten und einige wenige weitere Aussagen von weiteren Beschuldigten. Sodann liegen vor allem die Auszüge der iMessage Kommunikation zwischen der Beschuldigten und den Mitbeschuldigten bzw. um die Ausstellung eines Testzertifikates ersuchenden Personen sowie die IRC-Reports betreffend die Telefonnummern der Beteiligten als Beweismittel bei den Akten (vgl. Urk. 6/1-9; Urk. 7/2; Urk. 7/7-13).

## C. Würdigung Sachverhalt

### 1. Bestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigte anerkannte – wie oben ausgeführt – pauschal, diverse Testzertifikate für rund 10 enge Bekannte und Verwandte ausgestellt zu haben. Sie hat indessen die Ausstellung der einzelnen in der Anklageschrift aufgelisteten Testzertifikate für die dort genannten Personen nicht ausdrücklich anerkannt. Sodann hat sie wiederum pauschal geltend gemacht, dass sich die fraglichen Personen vor-

gängig getestet hätten. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob die Beschuldigte die in der Anklage aufgeführten Testzertifikate ausgestellt hat und sich die fraglichen Personen vorgängig in einem Testzentrum testen liessen.

## 2. Glaubwürdigkeit der Beschuldigten und der weiteren Beteiligten

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, die von vornherein gegen die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten und der weiteren Beteiligten sprechen würden. Zur Unterscheidung von wahren und erfundenen Aussagen ist die prozessuale Stellung ein untaugliches Kriterium, weil ein Unschuldiger dasselbe Interesse hat; oder es ist ein Zirkelschluss, indem von vornherein – tendenziell zumindest – von der Schuld des Beschuldigten ausgegangen wird. Die prozessuale Stellung einer Partei vermag für die Sachverhaltserstellung nichts beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, SB180079 vom 18. Oktober 2018 E. 3.1 S. 9; BGE 147 IV 409 E. 5.4.3). Korrekt ist, der Beschuldigten – mit der Vorinstanz (Urk. 56 S. 14) – grundsätzlich Glaubwürdigkeit zu attestieren. Im Vordergrund steht jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen resp. deren Überzeugungskraft.

## 3. Anfragen für die Ausstellung eines Testzertifikats durch die Beschuldigte

Anhand der vom Mobiltelefon der Beschuldigten sichergestellten iMessage-Kommunikationen sowie den angeforderten IRC-Reporten (Zuordnung Telefonnummern) konnte festgestellt werden, mit wem die Beschuldigte hinsichtlich der angefragten Testzertifikate kommunizierte (Urk. 7/2 und Urk. 7/7-13; Urk. 1/3 S. 4 ff.; Urk. 6/1-9). Die Vorinstanz hat dies sorgfältig und zutreffend hinsichtlich jeder der einzelnen Chatnachrichten geprüft, so beispielsweise, dass die Telefonnummer "3" G. \_\_\_\_\_ zuzuordnen ist (act. 7/12) und diese die Beschuldigte am 5. Oktober 2021 für ein Testzertifikat anfragte, indem sie schrieb: "mavhsch mir es zerti" (vgl. Urk. 6/4 S. 1). Anzuführen ist, dass die fraglichen Personen manchmal für ein Testzertifikat für sich selber und manchmal für eine Drittperson anfragten. Hinsichtlich der Zuordnung der Telefonnummern und der Anfragen kann vollumfänglich ohne Ergänzungen auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz

verwiesen werden (vgl. z.B. Urk. 56 S. 16 [G.\_\_\_\_]; Urk. 56 S. 17 [Anfrage von E.\_\_\_\_ für N.\_\_\_\_]; Urk. 56 S. 19 f. [Anfrage von E.\_\_\_\_ für O.\_\_\_\_] etc.; vgl. Urk. 56 S. 15-74). Diese überzeugenden Erwägungen müssen nicht wiederholt werden, zumal die Beschuldigte grundsätzlich einräumt, für enge Bekannte und Verwandte Testzertifikate ausgestellt zu haben und die Verteidigung diese Feststellungen auch nicht beanstandet.

#### 4. Ausstellung von Testzertifikaten durch die Beschuldigte

Auch im Hinblick darauf, ob die Beschuldigte auf die Anfragen hin jeweils tatsächlich ein Testzertifikat ausgestellt hat, sind die einzelnen Textnachrichten und die jeweiligen Umstände zu würdigen, wie dies die Vorinstanz sorgfältig getan hat (Urk. 56 S. 15-76). In vielen Fällen ergibt sich die tatsächliche Ausstellung eines Zertifikates durch die Beschuldigte etwa ohne Weiteres daraus, dass die gesuchstellende Person sich am Ende bei der Beschuldigten bedankt, so beispielsweise E.\_\_\_\_ am 9. Oktober 2021 für die Ausstellung des Zertifikats für O.\_\_\_\_ mit "Danke zemer" (Urk. 6/2 S. 1-2) oder D.\_\_\_\_ am 29. Oktober 2021 mit "danke ♥♥♥" (Urk. 6/6 S. 1-2). Teilweise schreibt die Beschuldigte ausdrücklich, es gemacht zu haben (Urk. 6/6 S. 1 "Gmacht"; Urk. 6/6 S. 5 "u kry" [gemäss Übersetzung: "Erledigt" auf Albanisch]). Teilweise ergibt sich dies auch indirekt aus dem Chat, so etwa wenn die Beschuldigte am 9. Oktober 2021 schreibt, sie habe dies (Zertifikat für O.\_\_\_\_) doch gestern gemacht, worauf E.\_\_\_\_ meint, dasjenige gestern sei für N.\_\_\_\_ gewesen (Urk. 6/2 S. 1-2). In anderen Fällen ergibt sich dies aus den Umständen. So bestätigt die Beschuldigte am 7. Januar 2021 gegenüber F.\_\_\_\_, es gemacht zu haben ("isch gmacht brä"; vgl. Urk. 6/3 S. 1). Am 12. Februar 2022 – in der Anklageschrift ist aufgrund eines offensichtlichen Fehlers vom 12. Januar 2022 die Rede, was zu korrigieren ist – ersucht F.\_\_\_\_ die Beschuldigte je um ein Testzertifikat für sich und "P.\_\_\_\_ tt.02.1993", für welches sie sich nicht bedankt und auch die Beschuldigte nicht mitteilt, es erledigt zu haben (Urk. 6/3 S. 2). Dennoch ist mit der Vorinstanz anzunehmen, dass die Testzertifikate von der Beschuldigten ausgestellt worden sind, hakt doch F.\_\_\_\_ in der Folge in keiner Weise mehr nach, sondern sprechen die beiden ein anderes Thema an (vgl. Urk. 56 S. 60). Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen,

dass die Beschuldigte selber am 17. Dezember 2021 D.\_\_\_\_\_ schreibt, sie habe heute "muetter gfickt", "ganze familie" und "sicher 50 zertis gmacht". Weiter versichert die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, es gehe ihr nicht auf die Nerven, sondern man könne ihr immer schicken (d.h. sie wegen Zertifikaten anfragen) und in diesem Zusammenhang auch schreibt, "sie müend sich nöd teste" (Urk. 6/6 S. 5). Nachdem die Beschuldigte wie erwähnt nicht bestreitet, Testzertifikate ausgestellt zu haben, kann auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Ausstellung dieser 44 Testzertifikate durch die Beschuldigte verwiesen werden (Urk. 56 S. 15-72).

## 5. Tests vor Ausstellung der Testzertifikate

5.1. Die Beschuldigte hat vorgebracht, es sei immer die Rede davon gewesen, dass die Personen, für welche sie ein Testzertifikat ausgestellt habe, selber getestet gewesen seien oder sich vor Ort an den Teststellen hätten testen lassen. Sie habe die Testzertifikate ausgestellt, damit es schneller gehe und die anderen Personen nicht über eine halbe Stunde auf ihr Testzertifikat hätten warten müssen. Kurz, sie habe gedacht, dass sich die anderen Personen im Vorfeld hätten testen lassen, was sie aber nicht überprüft habe.

5.2. Die Vorinstanz hat sich mit diesem Vorbringen der Beschuldigten eingehend auseinandergesetzt. Auch hierzu liegen als Beweismittel vor allem die Chatnachrichten vor. Die Vorinstanz ist auf die relevanten Chats eingegangen und hat anhand der ausgetauschten Mitteilungen sowie der Umstände geprüft, ob jeweils davon auszugehen sei, dass sich die fraglichen Personen vor Ausstellung der Zertifikate getestet haben. Es kann vorab auf diese zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 56 S. 15-79). Die nachfolgenden Erwägungen sind neben wenigen Ergänzungen im Wesentlichen Rekapitulationen und Hervorhebungen.

5.3.1. Vorab lässt sich grundsätzlich sagen, dass die fraglichen Personen – wenn sie sich tatsächlich vorgängig in einem Testzentrum hätte testen lassen – von dort ein Testzertifikat erhalten hätten und nicht auf eines von der Beschuldigten angewiesen gewesen wären. Allein dieser Gedankengang zeigt auf, dass es vernünftigerweise keinen Grund gab, bei dieser Konstellation bei der Beschuldigten ein Zer-

tifikat zu verlangen, zumal solche Testzertifikate grundsätzlich nicht gratis waren und zwei Zertifikate für die gleiche Zeit keinen Vorteil bringen. Das Vorbringen der Beschuldigten, Testzertifikate ausgestellt zu haben, damit es schneller gehe und die anderen Personen nicht über eine halbe Stunde auf ihr Testzertifikat hätten warten müssen, erweist sich dabei als Schutzbehauptung. Dies zeigt sich beispielsweise deutlich darin, dass E.\_\_\_\_\_ am 9. Oktober 2021 um 18:52 Uhr um ein Testzertifikat für O.\_\_\_\_\_ anfragte. Auf Nachfrage hin stellte sie dieses Zertifikat dann um 20:14 Uhr zu, also rund 1 ½ Stunden später. Im Chat vom 29. Oktober 2021 fragt D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte um 15:06 Uhr um Zertifikate an, weil sie um 19.00 Uhr ins Kino will (Urk. 6/6 S. 1-2). Auch hier kann aufgrund der Dauer zwischen Anfrage und vorgesehenem Benützungzeitpunkt des Zertifikats ausgeschlossen werden, dass sie sich vorgängig in einem Testcenter testen liessen. Anzuführen ist, dass gerade bei diesem Chat klar wird, dass es um wahrheitswidrige Zertifikate geht, fordert doch die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ auf, bei allfälligen Nachfragen wahrheitswidrig anzugeben, wo sie sich angeblich getestet habe (vgl. dazu weiter unten) und D.\_\_\_\_\_ meint, die Beschuldigte solle ihr sagen, wenn es zu riskant werde, sie solle da nichts gross riskieren (Urk. 6/6 S. 2). Am 12. November 2021 fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte um 07:37 Uhr an, ob sie ihr schnell ein Testzertifikat machen könne, damit sie in der Schule keine Maske tragen müsse. Um 09.25 Uhr antwortet die Beschuldigte, es erst jetzt gesehen zu haben. Um 10:45 Uhr, also mehr als drei Stunden nach der Anfrage, schrieb D.\_\_\_\_\_, es sei egal, sie bleibe sonst mit Maske (Urk. 6/6 S. 2 f.). Da weit mehr als eine halbe Stunde vergangen war, hätte sie schon längstens ein Zertifikat der offiziellen Teststelle ausgestellt erhalten, bei welcher sie sich angeblich hat testen lassen. Die Nachricht hinterlässt im Übrigen den Eindruck, dass D.\_\_\_\_\_ einfach keine Lust hatte, eine Maske zu tragen und es ist nicht anzunehmen, dass sie deswegen vorgängig einen kostenpflichtigen Test machen liess. Am 13. November 2021 um 11.05 Uhr fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte wiederum für drei Zertifikate für Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und sich selbst an. In der Folge gibt sie an, diese erst um 18.00 Uhr zu brauchen und erhält sie dann um 16:58 Uhr (Urk. 6/6 S. 3). Nachdem zwischen der Anfrage für ein Zertifikat und der Ausstellung in diesen Fällen rund eineinhalb Stunden bzw. drei Stunden und mehr lagen und D.\_\_\_\_\_ um 16:26 Uhr gar mitteilt, sie brauche

sie erst um 18.00 Uhr, kann klarerweise davon ausgegangen werden, dass sich die anfragenden Personen vor der Anfrage nicht an einer offiziellen Teststelle haben testen lassen. Denn falls diese sich bei einer zugelassenen Teststelle hätte testen lassen, hätten sie in dieser Zeitspanne von dieser Teststelle bereits ein Testzertifikat erhalten und wären nicht mehr auf jenes der Beschuldigten angewiesen gewesen. Die Beschuldigte selbst sprach wie erwähnt davon, die Zertifikate ausgestellt zu haben, damit die anderen Personen nicht über eine halbe Stunde auf ihr Testzertifikat hätten warten müssen. Gleiches gilt z.B. für die Anfrage von D.\_\_\_\_\_ für die Ausstellung von drei Zertifikaten für sich und zwei Kollegen am 4. Dezember 2021 um 16:44 Uhr, welche sie erst um 21.00 Uhr brauchte (Urk. 6/6 S. 4) oder hinsichtlich der Zertifikate für einen Kinobesuch am 18. Dezember 2021 um 20:00 Uhr (Urk. 6/6 S. 6). Anzuführen ist, dass dies nur Beispiele sind und weitere solche Situationen vorlagen. Diese Konstellationen entlarven das Vorbringen der Beschuldigten als offensichtliche Schutzbehauptung. Es ist an dieser Stelle auch die simple Tatsache anzufügen, dass es für die Beschuldigte als Mitarbeiterin ihrer Teststelle keinen Grund gab, solche Zertifikate für Personen, die sich nicht bei ihr testen ließen, auszustellen. Dies war ohnehin weder sachgerecht noch logisch. Es ist letztlich eine Selbstverständlichkeit, dass das Zertifikat durch die Teststelle ausgestellt wird, welche den Test durchführte. Nur diese kann sämtliche Umstände bescheinigen.

5.3.2. Weiter fällt auf, dass sich in den Nachrichtentexten bezüglich Anfrage und Ausstellung von Testzertifikaten keinerlei Hinweise finden, dass sich die einzelnen Personen hätten testen lassen oder sich in den Testzentren Verzögerungen bei der Übermittlung von Testzertifikaten ereignet hätten. Wenn man die Beschuldigte bemüht, ein Zertifikat auszustellen, so wäre zu erwarten, dass man darauf hinweist, dass man sich habe testen lassen, sich aber leider Verzögerungen bei der Ausstellung des Zertifikats ergeben hätten. Auch die Beschuldigte fragte nie nach, wann und allenfalls wo sich die anfragende Person getestet habe. Schon allein das Fehlen solcher Bemerkungen ist ein Hinweis darauf, dass klar war, dass man sich vorgängig eben nicht testete. Es ist hier beispielsweise auf die Anfragen um Ausstellung von Zertifikaten am 26. November 2021 um 16.52 Uhr zu verweisen. D.\_\_\_\_\_ ersuchte die Beschuldigte um Zertifikate für sich, Q.\_\_\_\_\_ und einen Kollegen

(S.\_\_\_\_\_, tt.02.2001). Die Beschuldigte stellte diese drei Zertifikate wenig später aus, ohne dass die Frage eines Tests je Thema war (Urk. 6/6 S. 4). Es finden sich darüber hinaus Mitteilungen, die vielmehr klar darauf hinweisen, dass eben keine vorgängigen Tests für die Ausstellung von Zertifikaten durch die Beschuldigte gefordert wurden. So teilte die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2021 mit, sie habe heute die "muetter gfickt" bzw. die "ganz familie", heute hätten sich alle testen lassen wollen und sie habe sicher "50 zertis gmacht". D.\_\_\_\_\_ schreibt ihr darauf zurück: "hahahahahaha hoffe die checekd nöd" (Urk. 6/6 S. 5). Schon allein dies zeigt auf, dass hier etwas Unrechtes getan wird, was hoffentlich nicht entdeckt werde. Am Ende dieses Chats teilt die Beschuldigte dann D.\_\_\_\_\_ noch mit, dass diese ihr nicht auf die Nerven gehe und D.\_\_\_\_\_ ihr immer (Anfragen für Testzertifikate) "schicken" könne mit dem Hinweis, dass sie sich nicht testen lassen müssten ("sie müend sich nöd teste" und "isch hässlich"; vgl. Urk. 6/6 S. 5). Dies ist offensichtlich im Gesamtkontext dahingehend zu verstehen, dass von der Beschuldigten auf Anfrage von D.\_\_\_\_\_ Zertifikate mit Negativbescheinigung auch ohne Testen ausgestellt wurden. Deutlich wird dies auch aus dem Chat zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ vom 29. Oktober 2021. Darin fordert die Beschuldigte diese auf, zu sagen, dass sie den Test an der T.\_\_\_\_\_ -strasse im Büro vor Ort gemacht hätten, falls jemand sie jemals frage, wo sie den Test gemacht hätten ("wo das ihr test gmacht händ"). D.\_\_\_\_\_ bestätigt dies mit einem "oki" (Urk. 6/6 S. 1-2). Dies zeigt deutlich, dass man etwas zu verbergen hatte und eine Absprache traf, was man sagen solle, falls wegen des Testens nachgefragt werde. Es kann nicht anders interpretiert werden, als dass die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ aufforderte, dies so zu sagen, obwohl es nicht der Wahrheit entsprach, was eben wiederum klar darauf hindeutet, dass in Wahrheit vorgängig zu den Zertifikatausstellungen überhaupt keine Tests gemacht wurden. Bestätigt wird diese auf der Hand liegende Interpretation dadurch, dass D.\_\_\_\_\_ daraufhin antwortete, die Beschuldigte solle ihr sagen, wenn es kritisch bzw. riskant werde und sie solle nichts riskieren (Urk. 6/6 S. 2).

5.3.3. Ein weiterer deutlicher Hinweis, dass vorgängig keine Tests in einer anderen Teststelle gemacht wurden, ist der Chat zwischen D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten vom 24. Oktober 2021, mithin in den Anfangszeiten der von der Beschuldigten ausgestellten Zertifikate. Hier fragte D.\_\_\_\_\_ an, ob sie für sich und Q.\_\_\_\_\_ irgendwo

gratis Tests machen könne. Die Beschuldigte stellte die Zertifikate aus und bejahte die Frage, dass sie das öfters machen könne ("wann immer du willst"). D. \_\_\_\_\_ schrieb ihr zurück, dass Q. \_\_\_\_\_ grosse Freude habe, er habe jeweils jedes Weekend gezahlt (Urk. 6/6 S. 1). Diese Textnachrichten belegen, dass Q. \_\_\_\_\_ sonst (jedes Wochenende) einen offiziellen Test bzw. ein Zertifikat bezahlte, nun jedoch nicht für einen offiziellen Test bezahlen musste, was mithin ausschliesst, dass er vorgängig zu einer Teststelle gegangen war, um sich testen zu lassen, da er dafür hätte zahlen müssen.

5.3.4. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 40 S. 12; Urk. 73 S. 9) ist im Weiteren als Indiz für ein fehlendes Testen vor der Anfrage zu werten, dass die anfragenden Personen bereits vor der Örtlichkeit (z.B. Thermalbad, Mittagessen etc.) standen, in welche sie mittels Testzertifikat Eintritt erhalten wollten und die Beschuldigte sehr kurzfristig um ein Testzertifikat anfragten. D. \_\_\_\_\_ – hinsichtlich welcher wie erwogen ohnehin mehrere Indizien dafür sprechen, vorgängig keine Tests gemacht zu haben – fragte etwa am 30. November 2021 um 11.39 Uhr an, sie brauche "schnell, schnell" ein Zertifikat und erhält dieses eine Minute später (vgl. Urk. 6/6 S. 4). Auch diese Anfrage enthält keinerlei Hinweis auf einen vorgängig gemachten Test oder eine Verzögerung bei der Ausstellung eines Zertifikats durch eine andere Teststelle und hinterlässt den Eindruck, dass sie spontan in ein Restaurant oder ähnliches gehen wollte, um etwas zu essen und in diesem Moment ein Zertifikat benötigte und keine Zeit hatte, sich vorgängig noch testen zu lassen ("schnell schnell"). Gleiches gilt für ihre praktisch identische Anfrage vom 6. Dezember 2021, in welcher sie anfügte, vor dem "mc" (wohl Mc Donalds) zu sein (Urk. 6/6 S. 4) und weitere Vorfälle.

5.3.5. Ein weiterer klarer Hinweis, dass die Beschuldigte Zertifikate ohne vorgängigen Test in einem Testzentrum ausstellte, stellt die Anfrage von F. \_\_\_\_\_ vom Dienstag, 4. Januar 2022, für ein Zertifikat für den Samstag, an welchem sie nach U. \_\_\_\_\_ [Italien] reisen wollte, dar. F. \_\_\_\_\_ teilte mit, dass ihre Quarantäne am Freitag ende, es sei aber oft so, dass der Test danach noch positiv sei. Die Beschuldigte sicherte ihr ihre Hilfe zu, dass sie ihr ein (negatives) Zertifikat ausstellen werde (Urk. 6/3 S. 1). Daraus ist ersichtlich, dass die Beschuldigte bereit war, ohne

vorgängiges Testen bzw. selbst bei einem positiven Ergebnis ein negatives Zertifikat auszustellen. Die Vorinstanz hat dazu überzeugend näher ausgeführt, dass somit ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass sich F.\_\_\_\_\_ im Vorfeld auch nicht an einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson habe testen lassen, weil sie ansonsten Gefahr gelaufen wäre, ein positives Testresultat zu erhalten und nicht nach U.\_\_\_\_\_ [Italien] hätte reisen können. Sie habe sich lieber nicht testen lassen und ein negatives Testzertifikat von der Beschuldigten bezogen (Urk. 56 S. 58 f.). Daran ändert nichts, dass sich F.\_\_\_\_\_ offenbar (vorschriftsgemäss) in Quarantäne aufhielt und es in der Tat damals ein Problem darstellte, dass ein Test positiv ausfallen konnte, auch wenn man sich nicht mehr isolieren musste. Dieses Problem muss im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens indes nicht aufgearbeitet werden.

5.3.6. Am 13. Dezember 2021 fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte an, ob sie auch "positive Tests" mache, so dass sie nicht arbeiten gehen müsse (Urk. 6/6 S. 5). Auch diese Anfrage ist ein deutliches Indiz dafür, dass es sich um Zertifikate ohne vorgängiges Testen in Testcentern drehte. Die Anfrage von D.\_\_\_\_\_ ist dahingehend zu verstehen, dass sie nicht zur Arbeit wollte und zu diesem Zweck ein wahrheitswidriges positives Corona-Attest benötigte. Ihre Anfrage kam um 07.25 Uhr. Wenn sie sich im Vorfeld der Anfrage bei der Beschuldigten in einem Testzentrum hätte testen lassen und tatsächlich positiv gewesen wäre, hätte sie innert vernünftiger Frist ein Attest erhalten, um nicht zur Arbeit gehen zu müssen.

5.3.7. Es kann im Übrigen zur Würdigung der einzelnen Chats hinsichtlich der Frage, ob davon auszugehen ist, dass sich die fraglichen Personen vorgängig zur Zertifikatausstellung getestet haben, auf die sorgfältigen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 15-64). Insbesondere ist der Argumentation der Vorinstanz auch zu folgen, wonach darauf geschlossen werden kann, dass die Beschuldigte auch in späteren Fällen so vorging, wenn sie bereits zuvor mehrfach der um die Ausstellung eines Zertifikates anfragenden Person ein Testzertifikat ausstellte, ohne dass sich diese im Vorfeld hat testen lassen (vgl. etwa Urk. 56 S. 43 und S. 45). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 73 S. 8) stellt dies eine zulässige Auslegungsmethode dar. Es handelt sich um gleich-

gelagerte Handlungen bzw. um eine wiederholte, repetitive und gleichartige Vorgehensweise und die Beschuldigte hat im Chat mit D.\_\_\_\_\_ ihre Einstellung zum Testen klar zum Ausdruck gebracht ("isch hässlich"; vgl. Urk. 6/6 S. 5). Weiter ist die Aussage von E.\_\_\_\_\_ (Bruder der Beschuldigten und ebenfalls Beschuldigter), dass er nie Anfragen für Leute stellen würde, die nicht negativ getestet seien, mit der Vorinstanz in Anbetracht der geprüften Nachrichten als Schutzbehauptung zu qualifizieren (Urk. 56 S. 19). Schliesslich ist auch die Aussage von G.\_\_\_\_\_, sie habe sich vorher in einem Testzentrum testen lassen, sie wisse aber nicht mehr, wo und wie sie sich habe testen lassen (Urk. 4/9 S. 4), unglaublich. Es erstaunt, dass sie bereits im August 2022 nicht mehr wissen wollte, wo und wie sie sich vorgängig getestet habe. Weiter wusste sie nicht mehr, wie sie für die Tests bezahlt habe. Auch konnte sie nicht erläutern, weshalb sie dann die Beschuldigte aufgefordert habe, Zertifikate zu erstellen, wenn sie doch zuvor an einer Teststelle gewesen sei und sich habe testen lassen (Urk. 4/9 S. 4). All dies erscheint nicht überzeugend. Wenn G.\_\_\_\_\_ sich tatsächlich in einem Testzentrum hätte testen lassen, hätte sie von dort ein Testzertifikat erhalten und wäre nicht auf eines von der Beschuldigten angewiesen gewesen. Die (allerdings sehr kurzen) Chats vom 5. Oktober 2021 und 2. November 2021 enthalten sodann keine Hinweise auf ein vorgängiges Testen oder eine Verzögerung der Übermittlung des Zertifikats durch das Testcenter (Urk. 6/4 S. 1). Sie hinterlassen vielmehr den Eindruck, dass die Beschuldigte dem Ansinnen von G.\_\_\_\_\_ ohne Voraussetzungen nachkam.

5.3.8. C.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 9. November 2022 in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der Anstiftung zur Urkundenfälschung freigesprochen. Der Einzelrichter kam zum Schluss, es gehe weder aufgrund der Aussagen der Beschuldigten, die zugegeben habe, für mehrere Personen Testzertifikate ausgestellt zu haben, ohne zu prüfen, ob sich diese tatsächlich hätten testen lassen, noch aus anderen Beweismitteln zweifelsfrei hervor, dass C.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte um ein Testzertifikat ersucht habe, ohne sich vorgängig testen zu lassen. Dieser Verdacht bestehe zwar durchaus aufgrund des teilweise ausweichenden Aussageverhaltens von C.\_\_\_\_\_. Zugunsten von C.\_\_\_\_\_ sei aber davon auszugehen, dass sie sich als (ehemalige) Mitarbeiterin des betreffenden Testzentrums nach einem vorgängigen offiziellen

(negativen) Test bloss aus Zeitgründen an ihre (ehemalige) Arbeitskollegin A.\_\_\_\_\_ gewandt habe, um das Testzertifikat schneller zu erhalten. Dies sei durchaus denkbar (Urk. 66/24 = Urk. 67/18 S. 5 f. E. 2.2.2). Das Obergericht bestätigte in seinem Entscheid vom 12. Juni 2023 zwar dieses Urteil. Es hielt aber darüber hinaus fest, dass A.\_\_\_\_\_ – die vorliegend Beschuldigte – in verschiedenen Fällen Testzertifikate nur gestützt auf einen Selbsttest bzw. ohne jede Prüfung, ob die betreffende Person (negativ) getestet wurde, ausgestellt habe. Konkret mit Bezug auf das Zertifikat für C.\_\_\_\_\_ am 2. November 2021 sei dies indessen nicht rechtsgenügend erwiesen (Urk. 66/40 S. 9 ff. E. 8 ff.). Die Vorinstanz hat C.\_\_\_\_\_ dementsprechend vorliegend in diesem Punkt freigesprochen (Urk. 55 S. 27 und S. 98 Dispositivziffer 2). Auch wenn das Gericht im Verfahren C.\_\_\_\_\_ zu einem anderen Schluss kam, ändert dies nichts Grundsätzliches an den obigen Erwägungen, zumal auch das Obergericht erwog, dass die Beschuldigte Testzertifikate ohne jede Prüfung, ob die betreffende Person (negativ) getestet wurde, ausgestellt habe. Es ist denn auch wie von der Vorinstanz erwogen (Prot. I S. 56; Urk. 55 S. 5) bei jedem Anklagepunkt jeweils anhand des konkreten Chatverkehrs und der weiteren Beweismittel separat zu prüfen, ob sich der Sachverhalt gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Beweise erstellen lässt.

5.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz zahlreicher Chat-Nachrichten kein Hinweis darauf besteht, dass sich die Personen vorgängig zur Ausstellung der Testzertifikate durch eine Fachperson bei einer offiziellen Teststelle haben testen lassen und es bei der Ausstellung dieser Testzertifikate zu Verzögerungen kam. In einer Gesamtbetrachtung der aufgeführten Indizien und Umstände bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte die erstellten 44 Testzertifikate für ihre engen Bekannten und Verwandten ausstellte, ohne dass sich diese jeweils im Vorfeld an einer zugelassenen Teststelle haben testen lassen. Im Grunde genommen lassen sich bei keinem der vorhandenen Chats über diese Anfragen für Testzertifikate irgendwelche Anhaltspunkte dafür finden, dass je vorgängig ein Test, sei es auch nur ein Selbsttest, gemacht worden ist. Es ergibt sich das klare Bild, dass die Beschuldigte diesem engen Kreis auf blosse Anfrage hin, ohne dass ein Test Thema war, jeweils ein Testzertifikat ausgestellt hat. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beschuldigten sind als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es ist

demnach zusammengefasst mit der Vorinstanz die Anklage (Anlagevorwurf "A. Mehrfache Urkundenfälschung") dahingehend erstellt, dass die Beschuldigte im Zeitraum vom 5. Oktober 2021 bis 12. Februar 2022 insgesamt 44 Testzertifikate an einige enge Bekannte und Verwandte ausstellte, ohne dass sich die jeweilige Person im Vorfeld an einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson hat testen lassen.

## 6. Mehrfache Anstiftung von G.\_\_\_\_\_ zur Urkundenfälschung

6.1.1. Auch hinsichtlich des Vorwurfs der Anstiftung von G.\_\_\_\_\_ liegen die iMessage-Nachrichten bei den Akten (Urk. 6/4). Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Beschuldigte am 19. Oktober 2021 um 16:08 Uhr G.\_\_\_\_\_ um zwei Zertifikate für "V.\_\_\_\_\_ tt.07.2001"; und "W.\_\_\_\_\_ tt.10.1992" ersuchte. G.\_\_\_\_\_ entschuldigte sich um 17:18 Uhr, sie sei die ganze Zeit besetzt gewesen und sagte zu, dies jetzt zu machen. Später, um 19:53 Uhr, ersuchte die Beschuldigte dann um ein Zertifikat für sich. Aufgrund des Gesprächsverlaufes kann davon ausgegangen werden, dass die Zertifikate ausgestellt wurden ("ich machs jetzt" und "Danke broo"). Wie erwogen, bestreitet die Beschuldigte denn auch nicht, solche Zertifikate (für bzw. via G.\_\_\_\_\_) ausgestellt zu haben.

6.1.2. Die Beschuldigte wendet wie oben ausgeführt grundsätzlich ein, dass die fraglichen Personen sich vorgängig hätten testen lassen. Es kann zu diesem Einwand auf die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 56 S. 66-68) sowie die obigen Ausführungen verwiesen werden. Es kann bereits aufgrund des Zeitablaufes von über einer Stunde ausgeschlossen werden, dass W.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ sich vorgängig in einem Testzentrum haben testen lassen. Wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten sie in dieser Zeit bereits von dort ein Testzertifikat erhalten. Da die Beschuldigte auch nach über einer Stunde nachfragte, kann ausgeschlossen werden, dass die beiden sich zuvor in einem Testzentrum haben testen lassen. Vielmehr warteten sie offensichtlich auf ein Zertifikat von G.\_\_\_\_\_. In den ausgetauschten Mitteilungen finden sich sodann keine Hinweise auf durchgeführte Tests oder Verzögerungen bei der Ausstellung der Zertifikate durch ein Testzentrum. Dasselbe gilt für das Zertifikat für die Beschuldigte. Zudem pressierte es ihr ("Machsch mer schnell zerti"). Nachdem die Beschuldigte zudem

– wie oben erstellt – ihren engen Bekannten und Verwandten, mithin auch G.\_\_\_\_\_, Testzertifikate ausstellte, ohne dass sich diese vorgängig haben testen lassen, ist davon auszugehen, dass auch sie selber sich nicht vorgängig in einem offiziellen Testzentrum testen liess. Es bestehen denn auch keinerlei Anhaltspunkte in diese Richtung. Wie gesagt, war ein Testen nicht Thema der ausgetauschten Nachrichten und G.\_\_\_\_\_ hat dies auch nicht geprüft. Auch für die Beschuldigte gilt, dass sie – wenn sie sich im Vorfeld hätte testen lassen – ein Testzertifikat vom Testzentrum erhalten hätte und nicht auf G.\_\_\_\_\_ angewiesen gewesen wäre. Auch dieser Sachverhalt ist demnach erstellt.

6.2. Die identischen Erwägungen gelten für die Aufforderung der Beschuldigten an G.\_\_\_\_\_ vom 6. und 21. November 2021, ihr jeweils ein Zertifikat auszustellen. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 56 S. 68-70 sowie Urk. 6/4 S. 2). Hinsichtlich dem 21. November 2021 ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte in der delegierten polizeilichen Einvernahme angab, sich im Vorfeld mit einem nasalen Test getestet zu haben (Urk. 3/3 F/A 173-176). Ein vorgängig erfolgter nasaler Test ist zwar nicht auszuschliessen, vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass kein Test bei einer offiziellen Teststelle erfolgte, weshalb dies in rechtlicher Hinsicht nicht von Bedeutung ist (vgl. nachfolgend E. D.2.1.5 und D.3.).

6.3. Zusammengefasst ist der Anklageteil B. demnach insoweit erstellt. Der Freispruch der Vorinstanz vom Vorwurf der Anstiftung zur Urkundenfälschung bezüglich "H.\_\_\_\_\_" wurde nicht angefochten.

7. Anstiftung von I.\_\_\_\_\_ zur Urkundenfälschung und Gebrauch einer falschen Urkunde

7.1. Die Beschuldigte war gemäss ihren eigenen Angaben im April 2022 zusammen mit G.\_\_\_\_\_ und einem Kollegen für sechs Tage in K.\_\_\_\_\_ [VAE] in den Ferien. Die negativen Testzertifikate für sie und G.\_\_\_\_\_ habe I.\_\_\_\_\_ – ein Arbeitskollege, welcher mit ihr zusammen im Büro gearbeitet habe – anfangs April 2022 ausgestellt. Sie und G.\_\_\_\_\_ hätten zuvor je einen Selbsttest gemacht (Urk. 3/2

F/A 28; Urk. 3/3 F/A 35-41 und 224/225). Auch G.\_\_\_\_\_ sagte dies übereinstimmend so aus bzw. bestätigte diese Aussage (Urk. 4/9 S. 6-7). I.\_\_\_\_\_ machte diesbezüglich keine Aussagen (Urk. 4/7, Prot. I S. 41-42). Zu diesen Testzertifikaten liegen sodann keine Chats vor.

7.2. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte vom Vorwurf, sie habe I.\_\_\_\_\_ um die Ausstellung eines Testzertifikats für sich selbst gebeten, obschon sie sich nicht bei einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson habe testen lassen, freigesprochen. Sie erwog im Wesentlichen, dass entweder die Beschuldigte oder G.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ um die Testzertifikate ersuchte, jedoch aus den vorliegenden Beweismitteln nicht hervorgehe, wer von beiden diese Anfrage tätigte (Urk. 56 S. 74). Der Freispruch ist nicht angefochten und dementsprechend rechtskräftig.

7.3.1. Es bleibt somit nochmals der Vorwurf zu prüfen, wonach die Beschuldigte das von I.\_\_\_\_\_ ausgestellte wahrheitswidrige Testzertifikat verwendet haben soll, um im April 2022 nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] zu fliegen (Urk. 24 S. 5 f., Anklage lit. C.).

7.3.2. Es ist vorab unbestritten geblieben, dass die Beschuldigte ein durch I.\_\_\_\_\_ ausgestelltes negatives Testzertifikat erhalten hat. Es kann denn auch ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte die Reise nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] ohne ein solches Testzertifikat nicht angetreten hätte. Sodann hat sie nach eigenen Aussagen, die von G.\_\_\_\_\_ bestätigt wurden, vorgängig lediglich einen Selbsttest gemacht. Der Sachverhalt ist demnach insoweit erstellt.

7.3.3. Die Beschuldigte wurde am 12. April 2022 verhaftet und hat angegeben, in der Woche vor der Verhaftung für sechs Tage in K.\_\_\_\_\_ [VAE] gewesen zu sein (Urk. 3/3 F/A 35-41). Sie hat – auf Vorhalt der entsprechenden Zertifikate in digitaler Form ab iPad – auch nicht bestritten bzw. insoweit anerkannt, dass das von I.\_\_\_\_\_ ausgestellte Zertifikat für die Reise nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] bestimmt war (Urk. 3/3 F/A 224 und 225). Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf den Link "<https://global-monitoring.com/gm/page/events/epidemic-0001945.ppEea8MUxYdh.html?lang=de>" erwogen, dass erst ab dem 8. November 2022 die Einreise nach K.\_\_\_\_\_ [VAE] wieder ohne COVID-19-Nachweis gestattet war. Im April 2022 war für die Einreise somit noch ein Impfnachweis oder ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stun-

den sein durfte, erforderlich. Es lässt sich allerdings gestützt auf die vorhandenen Beweismittel nicht erstellen, dass die Beschuldigte das von I. \_\_\_\_\_ ausgestellte Testzertifikat anlässlich der Ausreise aus der Schweiz beim Boarding vorzeigen musste, zumal zum damaligen Zeitpunkt die Zertifikatspflicht in der Schweiz aufgehoben war. Ob das Testzertifikat bei der Einreise nach K. \_\_\_\_\_ [VAE] vorgewiesen werden musste, kann schliesslich offenbleiben, da dieser Vorgang nicht vom Anklagesachverhalt umfasst wird. Der Sachverhalt betreffend lit. C der Anklageschrift lässt sich somit nicht erstellen, weshalb die Beschuldigte vom Gebrauch einer falschen Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB freizusprechen ist.

#### D. Rechtliche Würdigung

##### 1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB sowie der Anstiftung zutreffend und umfassend unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre erörtert, was keiner Ergänzung bedarf (Urk. 56 S. 76-79 und S. 81 f. sowie S. 84-86).

1.2. Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vor, Covid-Zertifikate seien als Ausweisschriften im Sinne von Art. 252 StGB einzustufen. Diese Strafnorm setze voraus, dass dem Täter oder einem Dritten das Fortkommen erleichtert werde, worunter jede unmittelbare, legale Verbesserung der persönlichen Lage verstanden werde. Genau dies sei vorliegend der Fall (Urk. 73 S. 3 f.).

1.3. Der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB macht sich unter anderem strafbar, wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse oder Bescheinigungen fälscht oder verfälscht oder eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht. Der im Vergleich zu Art. 251 Ziff. 1 StGB mildere Tatbestand der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB kann zur Anwendung gelangen, wenn der vom Täter angestrebte Vorteil nicht unrechtmässig ist, sondern sich dieser mit der Fälschung in subjektiver Hinsicht lediglich sein legales persönliches Fortkommen bzw. den Zugang zu legalen Chancen erleichtern will. Dient die Urkunde jedoch nur mittelbar einem direkten

Fortkommen und soll sie in Wirklichkeit einen weitergehenden unrechtmässigen Vorteil verschaffen, hat eine Verurteilung gestützt auf Art. 251 StGB zu erfolgen (BGE 111 IV 24 E. 1b; BGer 6B\_1161/2021 und 6B\_1169/2021 vom 21. April 2023 E. 7.9.1).

2. Anklagepunkt A: Urkundenfälschung (Ausstellung von 44 negativen Testzertifikaten)

2.1. Objektiver Tatbestand

2.1.1. Im Testzertifikat wird festgehalten, ob die getestete Person zum Testzeitpunkt negativ oder positiv auf Covid getestet wurde. Dies stellt eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung dar, was nicht weiter erörtert zu werden braucht und auch nicht bestritten ist. Ein negatives Testzertifikat räumte der getesteten Person Rechte ein wie etwa das Besuchen von Restaurants, Veranstaltungen etc.

2.1.2. Nach Ansicht der Verteidigung liegt eine Urkundenfälschung nur dann vor, wenn ein negatives Zertifikat ausgestellt wird, obwohl gar kein Test gemacht oder die Person positiv getestet wurde. Dem Prozedere, also dass sich die Person vorgängig an einer dafür zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson habe testen lassen, komme kein Urkundengehalt zu (Urk. 73 S. 3). Selbst wenn das Prozedere vom Urkundenbegriff gedeckt wäre, so gelte es doch festzuhalten, dass bei einem Selbsttest eine Fachperson am Werk gewesen sei, nämlich die Beschuldigte selbst (Urk. 73 S. 13). Dies überzeugt nicht. Auf den Testzertifikaten (vgl. Urk. 6/9) wird vermerkt, durch wen, wann und wie getestet wird. Also z.B. dass der Test durch XY, am 29. Juli 2021, um 17:26 Uhr, mit dem Typ "Rapid immunoassay" (Hersteller: Roche [SD Biosensor], Sars-Cov-2 Rapid Antigen Test, nasal) durchgeführt wurde. Es ist mithin entgegen der Ansicht der Verteidigung aus der Urkunde ersichtlich, dass das Zertifikat aufgrund der Durchführung eines korrekten Testablaufs durch eine Drittperson an einer offiziellen Teststelle (Testcenter, Testcenter-Mitarbeiter XY etc.) ausgestellt wird. Nur diese können ein Zertifikat des Bundesamtes für Gesundheit ausstellen. Die Verteidigung hebt zwar zu Recht hervor, dass die Personen wohl jeweils nicht durch eine medizinische Fachperson getestet werden. Ausschlaggebend ist indessen, dass eine solche die Aufsicht hat und die Tests durch

geschultes Personal durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass der Test durch eine – vom Bundesamt für Gesundheit ermächtigte – offizielle Teststelle und eine Drittperson durchgeführt wird, was im durch das Bundesamt für Gesundheit ausgestellten Zertifikat dokumentiert wird.

Es ist daher festzuhalten, dass das Zertifikat bescheinigt, dass an der offiziellen Teststelle, welche das Zertifikat ausstellte, gemäss den darin enthaltenen Angaben ein Covid-Test durchgeführt wurde, welcher durch die Teststelle überprüft wurde und ein negatives Ergebnis ergab (vgl. Urk. 6/9). Dies ergibt sich aus dem Zertifikat und es ist daher entgegen dem Vorbringen der Verteidigung nicht von Bedeutung, ob dies in den Merkblättern des Bundes erwähnt war oder nicht. Die Staatsanwaltschaft hält daher zu Recht fest, dass durch das Testzertifikat eine objektive Garantie für die Richtigkeit des Testergebnisses bestand, worauf sich andere Personen verlassen konnten und durften. Es war somit geeignet und auch dazu bestimmt, einerseits das Testergebnis sowie andererseits die korrekte Durchführung eines Tests für die jeweilige Person zu beweisen. Da es sich bei den Testzertifikaten um echte eidgenössische Zertifikate handelt, weisen diese zudem eine erhöhte Glaubwürdigkeit auf.

2.1.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Beschuldigte 44 Testzertifikate für Personen ausgestellt, die sich nicht vorgängig bei einer zugelassenen Teststelle haben testen lassen. Die ausgestellten Zertifikate bescheinigten indessen wie erwogen, dass sich die fraglichen Personen in einer offiziellen Teststelle auf Covid testen liessen und dabei festgestellt wurde, dass sie negativ sind. Etwas einfacher gesagt, wird in den Zertifikaten festgehalten, dass ein bestimmter Test durch die Teststelle durchgeführt und das (negative) Testergebnis durch die Teststelle überprüft wurde, was bescheinigt wird. Dies war bei den durch die Beschuldigte ausgestellten Zertifikaten nicht der Fall, dies schon nur deshalb, weil die Testergebnisse nicht überprüft wurden. Die Zertifikate waren demnach wahrheitswidrig. Darüber hinaus wusste die Beschuldigte mangels Test auch nicht, ob die fraglichen Personen tatsächlich einen negativen Covid-Testbefund aufwiesen. Die negativen Testzertifikate bestätigten somit inhaltlich einen Befund, der nicht mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmte. Zwar kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden,

dass die fraglichen Personen zu jenem Zeitpunkt negativ waren. Es verhielt sich aber nicht so, dass sie negativ getestet wurden und der Negativbefund mit Sicherheit feststand, was nicht dasselbe ist.

2.1.4 Lediglich ergänzend ist hervorzuheben, dass auch keinerlei Hinweise darauf bestehen, dass sich die Personen, für welche die Beschuldigte Zertifikate ausstellte, zuvor einem Selbsttest unterzogen haben. Die Beschuldigte hat vor allem unglaublich eingewendet, die Zertifikate ausgestellt zu haben, damit die Personen nicht noch eine halbe Stunde auf das Ausstellen der Zertifikate durch die Teststellen, in welchen sich die fraglichen Personen getestet hätten, warten mussten. Bereits dies spricht dagegen, dass die Beschuldigte davon ausging, die sie anfragenden Personen hätten zuvor Selbsttests gemacht. Sodann hat die Beschuldigte, wie sie selbst einräumt, dies auch nie überprüft. In den jeweiligen Chats ist jedenfalls kein einziger Hinweis auf einen Selbsttest zu finden; auch dies erscheint daher als Schutzbehauptung. Sodann liegt der Sinn eines Tests bei einer offiziellen Teststelle unter anderem eben auch darin, dass eine formell dazu legitimierte Drittperson den Negativ-Befund feststellt. Diesem Befund, bescheinigt durch ein Attest des Bundes, kommt eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu und nicht einem Selbsttest.

2.1.5. Dass ein Selbsttest zur Ausstellung eines negativen Zertifikates nicht genügt, ergibt sich demnach bereits aus dem Sinn und Zweck des Zertifikates. Die Vorinstanz hat sodann auf eine entsprechende Information durch das Bundesamt für Gesundheit hingewiesen (Urk. 56 S. 80). Dies war im Übrigen allgemein bekannt und es wurde auch von den die Selbsttests anbietenden Apotheken darauf hingewiesen, dass für Selbsttests kein Zertifikat ausgestellt werden kann. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass Selbsttests ein weniger verlässliches Resultat als ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test ergeben würden und es daher sein könne, dass man trotz negativem Resultat mit dem Coronavirus infiziert sei und andere Personen anstecken könne. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass dies der Beschuldigten, die selber in einem Testcenter arbeitete, bekannt war. Weiter ist an dieser Stelle ergänzend auf Art. 24e Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020, Stand 1. Oktober 2021 (SR 818.101.24), hinzuweisen, wonach die Probenentnahme durch eine geschulte Person durchgeführt werden muss, die Pro-

benentnahme aber ausnahmsweise auch von der zu testenden Person selber in der Einrichtung durchgeführt werden kann, sofern diese die Identität der zu testenden Person prüft und die Probenentnahme vor Ort überwacht; oder ausserhalb der Einrichtung, sofern diese die Identität der zu testenden Person prüft und die sichere Zuordnung der Probe zur zu testenden Person durch geeignete Vorkehrungen, namentlich durch Videoüberwachung, sichergestellt ist. Dies illustriert, wie sorgfältig diese Tests durchgeführt werden mussten. Daraus ergibt sich, dass selbst ein ausnahmsweise gültiger Selbsttest durch eine Drittperson überwacht werden musste, damit er zu einer Zertifikatsausstellung führen konnte. Solche Konstellationen hat die Beschuldigte nicht geltend gemacht. In der Verordnung sind auch keine Ausnahmen für Mitarbeiter einer Teststelle vorgesehen. Jedenfalls ist offensichtlich, dass auch ein Mitarbeiter nicht einfach irgendwo, z.B. bei sich zuhause, einen unbeaufsichtigten Selbsttest machen kann, welcher Anspruch auf ein offizielles Testzertifikat begründet.

2.1.6. Zusammenfassend sind negative Testzertifikate bestimmt und geeignet, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das negative Testzertifikat verschaffte den getesteten Personen Rechte wie etwa die Möglichkeit, sich in einem Restaurant oder an Veranstaltungen (Kino, Thermalbad etc.) aufzuhalten. Es handelt sich zudem um echte eidgenössische Testzertifikate, die eine erhöhte Glaubwürdigkeit aufweisen. Sie beweisen, dass sich die fragliche Person an einer offiziellen Teststelle auf Covid-19 testen liess und einen negativen Befund aufweist. Entgegen der Bescheinigung haben sich diese Personen in Wirklichkeit nicht bei einer offiziellen Teststelle getestet. Die entsprechenden Testzertifikate sind insoweit wahrheitswidrig bzw. falsch. Der beurkundete und der wirkliche Sachverhalt stimmen nicht überein. Die Beschuldigte hat demnach mit der Ausstellung dieser 44 echten, aber inhaltlich wahrheitswidrigen Testzertifikate durch Falschbeurkundung mehrfach den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

## 2.2. Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, gewusst zu haben bzw. habe sie zumindest annehmen müssen, dass sich die fraglichen Personen gemäss Anklage nicht bei einer offiziellen Teststelle von einer Fachperson hatten testen lassen

(Urk. 24 S. 3). Es wird ihr mithin Eventualvorsatz vorgeworfen. Dies auch bezüglich den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der Täuschungsabsicht und der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils (Urk. 24 S. 4). Die Beschuldigte war Mitarbeiterin einer offiziellen Teststelle. Es ist bereits daher davon auszugehen, dass sie um die Bedeutung der Testzertifikate wusste und dass diese einen Beweis dafür darstellen, dass bei einer Person an einer offiziellen Teststelle ein Test durchgeführt wurde und der Befund negativ war. Sie hat denn auch, wenn auch unglaublich, vorgebracht, die fraglichen Personen hätten sich bei einer anderen Teststelle testen lassen. Aufgrund der Umstände und mangels Überprüfung musste sie zumindest annehmen, dass dies nicht der Fall war. Wie oben ausgeführt, hat die Beschuldigte teilweise unverblümt geschrieben, sie müssten sich nicht testen. Die Beschuldigte musste weiter annehmen, dass die von ihr ausgestellten Testzertifikate verwendet werden würden. Vielfach waren die Anfragen an sie für die Ausstellung eines Zertifikates mit dem Hinweis verbunden, es müsse "schnell, schnell" gehen, was klar zeigt, dass man es unmittelbar benötigen werde. In mehreren Fällen wusste sie zudem, wofür die Testzertifikate verwendet wurden, nämlich um ein Restaurant, Kino, Thermalbad und ähnliches zu besuchen. Die Beschuldigte nahm demnach zumindest in Kauf, dass die wahrheitswidrigen negativen Testzertifikate verwendet und Dritte so getäuscht werden. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es gemäss Rechtsprechung genügt, wenn sich die Täuschungsabsicht des Täters darauf richtet, dass ein Dritter von der Urkunde täuschenden Gebrauch macht (BGE 135 IV 12 E. 2.2). Weiter ist nicht erforderlich, dass eine Person tatsächlich getäuscht wird. Die Urkundenfälschung ist bereits dann vollendet, wenn von der Urkunde noch kein Gebrauch gemacht wurde (BGE 137 IV 167 E. 2.4). Alleine das Verschaffen des Zugangs zu Einrichtungen oder Veranstaltungen durch die negativen Testzertifikate stellt noch keine tatbestandsmässige unrechtmässige Vorteilsabsicht im Sinne von Art. 251 StGB dar. Indem die Beschuldigte den Bekannten und Verwandten mit dem negativen Testzertifikat jedoch den Gang zu einer offiziellen Teststelle und die damit verbundenen Kosten ersparte, verschaffte sie diesen einen unrechtmässigen Vorteil im Sinne von Art. 251 StGB. Ohne diese wahrheitswidrigen Testzertifikate hätten die Bekannten und Verwandten Geld und Zeit aufwenden müssen, um bei einer offiziellen Teststelle einen Test machen zu

lassen. Abgesehen davon, dass dies Zeit gebraucht und mit Kosten verbunden gewesen wäre, kann auch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie überhaupt einen negativen Befund gehabt hätten. Sie wurden damit unrechtmässig besser gestellt, hatten sie doch ohne Testdurchführung bei der Teststelle der Beschuldigten und ohne entsprechende Bezahlung keinen Anspruch auf ein durch sie erstelltes negatives Testzertifikat. Die Beschuldigte hat demnach auch eventualvorsätzlich den subjektiven Tatbestand der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

### 3. Anklagepunkt B: Mehrfache Anstiftung zur Urkundenfälschung

#### 3.1. Objektiver Tatbestand

Die Beschuldigte hat G.\_\_\_\_\_ ersucht, ihr insgesamt fünf negative Testzertifikate auszustellen, davon drei für sich selber. G.\_\_\_\_\_ hat diese aufgrund des Ersuchens der Beschuldigten ausgestellt und verschickt. Da sich weder die Beschuldigte noch V.\_\_\_\_\_ oder W.\_\_\_\_\_ vorgängig in einem offiziellen Testcenter durch eine Fachperson haben testen lassen, handelte es sich um wahrheitswidrige Zertifikate. Es kann hierzu auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Sodann war G.\_\_\_\_\_ bewusst, dass das Testzertifikat dazu bestimmt und geeignet war, eine Tatsache von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen und nahm zumindest in Kauf, dass sich die Beschuldigte sowie V.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ durch die von ihr ausgestellten Testzertifikate den Gang zu einer offiziellen Teststelle und die damit verbundenen Kosten ersparten und sie ihnen somit einen unrechtmässigen Vorteil verschaffte. G.\_\_\_\_\_ hat damit mehrfach eine Urkundenfälschung begangen. Die Beschuldigte hat G.\_\_\_\_\_ somit zu diesen Urkundenfälschungen bestimmt und damit den objektiven Tatbestand der Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB mehrfach erfüllt. Ihre Anfrage war kausal für die Taten von G.\_\_\_\_\_. Das Hervorrufen des Tatentschlusses kann wie vorliegend durch Bitten erfolgen, wobei die Überwindung eines erheblichen Widerstandes nicht erforderlich ist (BGer 6B\_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 3.1; 6B\_721/2020 vom 11. Februar 2021 E. 5.1; 6B\_1202/2017 vom 23. März 2018 E. 3.2; 6B\_130/2016 vom 21. November 2016 E. 1.2.1).

### 3.2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv muss der Anstifter wenigstens mit dem Eventualvorsatz handeln, in der von ihm angegangenen Person den Entschluss einer strafbaren Handlung hervorzurufen. Ausserdem ist erforderlich, dass sich der Anstifter alle objektiven und subjektiven Merkmale der von ihm angeregten Straftat vorstellt, sowie will, dass der Angestiftete den Tatbestand auch verwirklicht (BGer 6B\_1202/2017 vom 23. März 2018 E. 3.2; 6B\_17/2016 vom 18. Juli 2017 E. 2.4.2). Die Anklage umschreibt eine eventualvorsätzliche Begehung der Haupttat. Der Vorsatz hinsichtlich der Anstiftungshandlung wird nicht näher umschrieben (Urk. 24 S. 4 f.), weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigten auch hinsichtlich der Anstiftungshandlung lediglich Eventualvorsatz vorgeworfen wird. Dieser ist ohne Weiteres zu bejahen. Unbestritten und klar ist, dass die Beschuldigte mit ihrer Nachricht bei G.\_\_\_\_\_ den Entschluss hervorrufen wollte, für sie wahrheitswidrige Zertifikate auszustellen. Weiter musste sie damit rechnen, dass diese ihrer Bitte nachkommen wird, zumal G.\_\_\_\_\_ eine (gute) Arbeitskollegin war und sie umgekehrt auch Zertifikate für G.\_\_\_\_\_ ausgestellt hatte.

### 4. Fazit

Die Beschuldigte hat sich demnach der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig gemacht. Vom Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Anklage lit. C) ist die Beschuldigte freizusprechen.

## **IV. Strafe**

### A. Grundsätze

#### 1. Allgemein

Bezüglich der allgemeinen Strafzumessungsregeln nach Art. 47 ff. StGB kann erneut auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 56 S. 87-89) verwiesen

werden. Im Übrigen hat das Bundesgericht die Grundsätze der Strafzumessung wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen).

## 2. Strafraumen

Der Strafraumen der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Dieser gilt auch für den Anstifter (Art. 24 StGB). Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen versetzt das Gericht namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

## 3. Wahl der Sanktionsart

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGer 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; je mit Hinweisen). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen; BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 97 E. 4.2.2). Für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten besteht somit eine Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen (HEIMGARTNER, in: Heimgartner/Isenring/Maurer/Riesen-Kupper/Weder [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Auflage 2022, Art. 41 StGB N 2). Für die 44 Urkundenfälschungen bestehen aufgrund der insgesamt mehrfachen Tathandlungen während Monaten erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Insbesondere aber wäre sie insgesamt weder schuldangemessen noch zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs nicht in Frage. Auch nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2, je mit Hinweisen). Die 44 Urkundenfäl-

schungen innerhalb von rund vier Monaten sind zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpft und weisen den Charakter eines Dauerdelikts auf, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine Freiheitsstrafe angebracht ist.

## B. Konkrete Strafzumessung

### 1. Tatkomponente

#### 1.1. Mehrfache Urkundenfälschung (Ausstellung von Zertifikaten)

Bei der objektiven Tatschwere fällt die doch grosse Anzahl der insgesamt 44 ausgestellten wahrheitswidrigen Testzertifikate während einem längeren Zeitraum von rund vier Monaten (5. Oktober 2021 bis 12. Februar 2022) ins Gewicht. Aufgrund der von der Beschuldigten ausgestellten Zertifikate konnten diese in Wahrheit nicht getesteten Personen Veranstaltungen oder Lokalitäten besuchen und gefährdeten so die Gesundheit Dritter. Diese Veranstaltungen und Lokalitäten hätten eigentlich nur aufgrund von Corona-Negativ-Befunden nach zugelassenen Tests unter der Aufsicht von Fachleuten in speziellen Teststellen aufgesucht werden dürfen. Die Massnahme des Erfordernisses von solchen Zertifikaten hatte das Ziel, das Corona-Virus einzudämmen und Dritte vor Ansteckungen zu schützen und so das Gesundheitssystem vor Überlastungen zu schützen. Diese Massnahmen hat die Beschuldigte mit dem Ausstellen von wahrheitswidrigen Zertifikaten untergraben. Dabei ist verschuldenserhöhend zu werten, dass die Beschuldigte gerade in einer solchen offiziellen Teststelle tätig und für diese Massnahmen sensibilisiert war. Bei der Ausstellung der Zertifikate hat sie ihre Sonderstellung ausgenutzt. Andererseits ist zu bedenken, dass die Gültigkeitsdauer der Zertifikate relativ kurz war. Sodann war die Gefährdung der Gesundheit Dritter wohl gering. Letztlich kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass kein einziger der 44 Zertifikatsinhaber in den Phasen der Gültigkeitsdauer des Zertifikats überhaupt je positiv war. Es war denn auch sehr einfach für die Beschuldigte, wahrheitswidrige Zertifikate auszustellen. Es bestand praktisch kein Risiko entdeckt zu werden. Kontrollmassnahmen sind keine erkennbar. Hinzu kommt, dass sie die Zertifikate "nur" einem engen Kreis von insgesamt 14 Bekannten und Verwandten ausstellte. Die kriminelle Energie der Beschuldigten ist daher noch nicht als gross einzuschätzen. Im breiten Spektrum von allen denk-

baren Urkundenfälschungen ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht einzustufen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Aus den iMessage-Nachrichten wird zwar ersichtlich, dass die Beschuldigte sich ohne Bedenken über die damalige Regelung hinwegsetzte. Es ist allerdings zu sehen, dass es sich bei der Corona-Krise bzw. Pandemie um ein für viele Menschen einmaliges Erlebnis handelte, man nicht an solche Massnahmen gewohnt war und wohl vor allem junge Menschen weiterhin auf einfachem Weg in den Ausgang wollten, ohne sich der Konsequenzen vollumfänglich bewusst gewesen zu sein. Die Verteidigung weist zu Recht darauf hin, dass es damals turbulente Zeiten waren (Urk. 40 S. 17). Das Verhalten der Beschuldigten führte zwar dazu, dass sich die nicht getesteten Zertifikatsinhaber den Gang zu einer offiziellen Teststelle und die damit verbundenen Kosten ersparten, es ging ihr wohl aber in erster Linie darum, vor ihren Freunden und Bekannten gut dazustehen. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere daher leicht und es erscheint insgesamt eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

#### 1.2. Strafe bzw. Straferhöhung für mehrfache Anstiftung zur Urkundenfälschung

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ angestiftet hat, fünf wahrheitswidrige Testzertifikate auszustellen. Zu beachten ist, dass G.\_\_\_\_\_ ihrerseits auch die Beschuldigte um solche Attests ersucht hatte. Es brauchte somit keine Überredungskünste oder Anstrengungen, um G.\_\_\_\_\_ zu diesen Taten zu überreden. Zum Verschulden hinsichtlich der Haupttat kann im Wesentlichen auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Es ist insgesamt hinsichtlich der mehrfachen Anstiftung von einem leichten Verschulden auszugehen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe aufgrund der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung um einen Monat auf insgesamt 10 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

## 2. Täterkomponente

2.1. Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten und ihrem Vorleben kann vorab auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 91; vgl. auch Urk. 3/1 F/A 5-12; Urk. 3/2 F/A 31-36; Urk. 3/3 F/A 12-27 und Urk. 3/4 S. 8-10; Prot. I S. 10-13). Die Beschuldigte ist 1995 in AA.\_\_\_\_\_, Kosovo, geboren und kam im Alter von etwa sechs Monaten in die Schweiz. Sie hat zwei Brüder. Die Beschuldigte ging in AB.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten und in die Schule. Nach einem Praktikum als Kleinkindererzieherin absolvierte sie in Zürich eine Lehre als medizinische Praxisassistentin, nachdem die Familie 2015 wegen ihrer Schule nach Zürich gezogen war. Auch ihr Vater und ihr Bruder hatten Arbeitsstellen in Zürich. Nach einigen Jahren Arbeit begann sie eine Weiterbildung als diplomierte Praxismanagerin, welche sich wegen Corona verzögere. Wie dem angeklagten Sachverhalt zu entnehmen ist, arbeitete sie dann in der Personalplanung bei der M.\_\_\_\_\_ AG im Stundenlohn. Dort hat sie eigenen Angaben zufolge durchschnittlich zwischen Fr. 7'500.– und Fr. 8'000.– pro Monat verdient, in Spitzenzeiten Fr. 12'000.–. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. September 2023 gab die Beschuldigte an, bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber, der L.\_\_\_\_\_ AG, in einem 100 % Pensum auf Stundenbasis als Eventplanerin tätig zu sein und monatlich zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 5'500.– (plus einen 13. Monatslohn) zu verdienen. In der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, sie sei seit mm.2024 Mutter einer Tochter und lebe mit ihrem Partner zusammen. Sie sei aktuell im Mutterschaftsurlaub und es bestehe die Möglichkeit, danach erneut bei ihrer vorherigen Arbeitgeberin zu arbeiten. Die Ausbildung als diplomierte Praxismanagerin werde sie im Januar 2025 abschliessen. Da sie keinen Lohn beziehe, laufe die Lohnpändung zurzeit nicht mehr. Ihre Schuldensituation habe sich verbessert, sie habe aber nach wie vor Schulden in der Höhe von ca. Fr. 10'000.–. Ausserdem seien betreffend die Krankenkasse neue Betreibungen dazugekommen. Sie sei jedoch zuversichtlich, die Schulden dereinst abbezahlen zu können, ihr Partner werde ihr dabei helfen (Prot. II S. 10 ff.). Das Vorleben und die weiteren persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

2.2. Die Beschuldigte wurde am 25. Februar 2022 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg wegen Verletzung und grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 190.– sowie einer Busse von Fr. 3'500.– bestraft (Urk. 20/2; Urk. 57; Urk. 70). Da die Beschuldigte diese Verurteilung nach den vorliegend zu beurteilenden Delikten erwarbte, handelt es sich dabei nicht um eine Vorstrafe, welche im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre.

2.3. Die Beschuldigte hat eingestanden, engen Bekannten und Verwandten negative Testzertifikate ausgestellt zu haben. Weiter hat sie zugegeben, nicht überprüft zu haben, ob die fraglichen Personen negativ getestet waren. Sie hat damit die Untersuchung jedoch nur in geringem Masse erleichtert. Insbesondere hat sie die Ausstellung der in der Anklage konkret aufgeführten Testzertifikate nicht ausdrücklich eingestanden. Reue und Einsicht sind bei der Beschuldigten nicht erkennbar. Insgesamt ist die Strafe aufgrund des Nachtatverhaltens um einen Monat zu reduzieren.

### 3. Fazit Strafe

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich somit eine Bestrafung der Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten als den Taten und der Täterin angemessen. Die erstandene Haft von 129 Tagen ist ihr an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### 4. Vollzug

Der Beschuldigten ist unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 56 S. 93 f.) der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Beschuldigte wird erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem dürfte sie das vorliegende Strafverfahren und die lange Untersuchungshaft genügend beeindruckt haben, um sich in Zukunft zu bewähren. Die günstige Prognose ist somit zu vermuten. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen. Eine hiervon abweichende Beurteilung würde ohnehin dem Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen.

## V. Einziehungen

1. Die Beschuldigte beantragt die Herausgabe der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2022 zur Deckung der Verfahrenskosten beschlagnahmten Gegenstände (Urk. 73 S. 14). Bezüglich des Portemonnaies, Marke Burberry, schwarz, in Originalschachtel (Asservat-Nr. A016'066'254), der Handtasche, Marke Louis Vuitton in Originalschachtel (Asservat-Nr. A016'066'312) sowie der Handtasche, Marke Gucci, beige-braun (Asservat-Nr. A016'066'345) macht die Verteidigung sodann geltend, diese würden im Eigentum der Mutter der Beschuldigten stehen, welche diese teilweise geschenkt bekommen habe (Urk. 40 S. 1 und S. 16, Urk. 3/1 F/A 30 ff., 45 ff., 51 ff. und 60).

2. Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO können u.a. Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person beschlagnahmt werden, welche voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen (lit. a) sowie der Geldstrafen und Bussen (lit. b). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (Art. 268 Abs. 2 StPO). Art. 268 Abs. 2 StPO stellt eine gesetzliche Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips dar. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach der Rechtsprechung zudem, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die beschuldigte Person ihrer möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte, sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch ihres Vermögens (BGer 1B\_162/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.1; 1B\_250/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.3;

1B\_109/2014 vom 3. November 2014 E. 4.3; je mit Hinweisen; vgl. auch Botschaft StPO, BBl 2006 1247).

3. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschuldigte sich ihrer Zahlungspflicht entziehen könnte, sind ihr die vorgenannten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben. Werden die vorstehenden Gegenstände innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so sind sie der Lagerbehörde zur Verwertung zu überlassen. Der Verwertungserlös ist zur Verfahrenskostendeckung zu verwenden.

## **VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### **A. Vorinstanzliches Verfahren**

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Da die Untersuchung zunächst im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Fälschung von Impf- und Genesenen-Zertifikaten stand und diesbezüglich keine Anklage erhoben wurde sowie aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde (Anklage lit. C), sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend ist gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO hinsichtlich der Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ein Nachforderungsvorbehalt anzubringen.

### **B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine

Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (BGer 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG, § 16 GebV OG sowie § 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

3. Die Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren im Hinblick auf den Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde (Anklage lit. C), so dass ihr die Kosten des Berufungsverfahrens zu 7/8 aufzuerlegen und zu 1/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

4. Das von der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren – inkl. den Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, Weg und eine Nachbesprechung – geltend gemachte Honorar erscheint – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung von rund 4 Stunden (Prot. I S. 4 und 39) – ausgewiesen und angemessen (vgl. Urk. 72). Die amtliche Verteidigung ist somit für ihre Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit gerundet Fr. 6'700.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist hinsichtlich von 7/8 der Kosten der amtlichen Verteidigung im zweitinstanzlichen Verfahren ein Nachforderungsvorbehalt anzubringen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### C. Haftentschädigung

Betreffend die von der Verteidigung beantragte Entschädigung für die von der Beschuldigten erlittene Untersuchungshaft ist festzuhalten, dass kein entsprechender Anspruch besteht, da die Beschuldigte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Mo-

naten zu verurteilen ist, welche die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft von 129 Tagen überschreitet (vgl. Art. 431 Abs. 3 lit. b StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 21. September 2023 hinsichtlich der Dispositivziffern 2 (Freisprüche), 5 (Herausgabe von Gegenständen), 7 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 8 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte **A. \_\_\_\_\_** ist schuldig
  - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie
  - der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB.
2. Die Beschuldigte wird ferner vom Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Anklage lit. C) freigesprochen.
3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 129 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Beschuldigten herausgegeben:
  - Portemonnaie, Marke Burberry, schwarz, in Originalschachtel (Asservat-Nr. A016'066'254)

- Handtasche, Marke Gucci, grau-beige (Asservat-Nr. A016'066'265)
- HighHeels, Marke Saint Laurent, schwarz, Grösse ... (Asservat-Nr. A016'066'276)
- Handtasche, Marke Louis Vuitton in Originalschachtel (Asservat-Nr. A016'066'312)
- Handtasche, Marke Louis Vuitton (Asservat-Nr. A016'066'323)
- Handtasche, Marke Gucci, beige-braun (Asservat-Nr. A016'066'345)
- Portemonnaie, Marke Louis Vuitton, braun-rot (Asservat-Nr. A016'066'356).

Werden die vorstehenden Gegenstände innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur Verwertung überlassen.

Der Verwertungserlös wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

6. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte der Beschuldigten auferlegt und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 6'700.– amtliche Verteidigung.

8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu 7/8 der Beschuldigten auferlegt und zu 1/8 auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 7/8 vorbehalten.

9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, KDM-ZD-A, betr. Disp.-Ziff. 5 des vorliegenden Urteils;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 8. November 2024

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Castrovilli

MLaw Gitz